

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 41 "Kleingarten Lotte"
der Gemeinde Lotte

1. Aufstellungsbeschluß und räumlicher Geltungsbereich

Der Rat der Gemeinde Lotte hat am 07.11.1985 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41 "Kleingarten Lotte" beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich umfaßt einen Teil der Flurstücke 52 und 73 in der Flur 28 der Gemarkung Lotte und ist im Bebauungsplan geometrisch eindeutig festgesetzt.

2. Einordnung in übergeordnete Planungen

a) Gebietsentwicklungsplan

Im Entwurf zum Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Münster - Teilabschnitt "Zentrales Münsterland" - ist der Planbereich als "Agrarbereich" dargestellt.

b) Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Lotte ist der Planbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Dauerkleingärten" dargestellt.

3. Planungsanlaß

Am 01.04.1983 ist das neue Bundeskleingartengesetz in Kraft getreten. Nach diesem Gesetz gilt ein Kleingarten nur dann als "Dauerkleingarten", wenn er in einem Bebauungsplan entsprechend festgesetzt ist.

Da die Gemeinde Lotte Wert auf die Erhaltung dieser bereits seit Jahren bestehenden Kleingartenanlage legt, soll sie durch einen Bebauungsplan planungsrechtlich abgesichert werden.

4. Vorhandene und geplante Nutzung

Der gesamte Planbereich wird bereits als Kleingartenanlage mit 30 Kleingärten genutzt. Diese Nutzung einschließlich Vereinshaus und je einer Gartenlaube mit max. 24 qm Grundfläche soll auf Dauer gesichert werden. Da zur Sicherung dieser Nutzung ein "einfacher" Bebauungsplan ausreicht, wird in diesem Plan nur die Art der Nutzung festgesetzt.

5. Erschließung

Die Kleingartenanlage wird über die Tecklenburger Straße erschlossen. Für den ruhenden Verkehr stehen an der Tecklenburger Straße außerhalb des Plangebietes ca. 15 Stellplätze zur Verfügung, so daß damit der Stellplatzbedarf (1 Stellplatz/3 Kleingärten) gedeckt ist.

Die fußläufige Erschließung der Kleingärten ist über Fußwege gesichert. Der Hauptweg bis zum Vereinshaus kann bei Bedarf auch mit Pkw befahren werden.
Die Kleingartenanlage ist in ihrem öffentlichen Teil (Wege etc.) tagsüber für jedermann zugänglich und trägt somit zur Erholung der gesamten Bevölkerung bei.

6. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Bau- oder Bodendenkmäler.

7. Ver- und Entsorgung

Die Versorgung der Kleingartenanlage mit Elektrizität wird durch die RWE sichergestellt.

Die im Vereinshaus anfallenden Abwässer werden in einer Kleinkläranlage gereinigt.

Für die schadlose Beseitigung der häuslichen Abwässer des Vereinshauses wird noch ein Antrag gemäß § 7 WHG gestellt.

Die Wasserversorgung des Vereinshauses erfolgt durch einen Bohrbrunnen. Für diese Gewässerbenutzung ist ebenfalls noch bei der Unteren Wasserbehörde eine entsprechende Erlaubnis zu beantragen.

Die nicht kompostierbaren Abfallstoffe werden bei Bedarf durch die Gemeinde Lotte abgefahren.

8. Bodenordnung

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

9. Kosten

Durch die Durchführung dieses Bebauungsplanes entstehen der Gemeinde Lotte keine Kosten.

Aufgestellt am 06.02.1986

Gemeinde Lotte
Der Gemeindegemeinder
HLL

Hiermit wird bescheinigt, daß die Begründung zusammen mit dem Bebauungsplan Nr. 41 "Kleingarten Lotte" in der Zeit vom 10.03.1986 bis einschl. 11.04.1986 öffentlich ausgelegen hat und vom Rat der Gemeinde Lotte beschlossen wurde.

4531 Lotte, den 18.07.1986

Gemeinde L o t t e
Der Gemeindedirektor



[Handwritten signature]